

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

#### Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Regelung zur besonderen Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 sowie Änderung der Anlage 6 GO-BT**

#### A. Problem

Aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages zu sichern und zu gewährleisten, dass der Deutsche Bundestag jederzeit seine verfassungsrechtlichen Aufgaben wahrnehmen kann. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Erfordernisse zur Eindämmung von COVID-19 beachtet werden und Ansteckungsrisiken im Bundestag vermieden werden.

Artikel 46 Absatz 3 Grundgesetz erfordert die Genehmigung des Bundestages bei Einschränkungen der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten. Hierunter fallen auch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz. Bisher werden freiheitsbeschränkende Maßnahmen des Infektionsschutzes lediglich in den Grundsätzen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung behandelt und nicht aufgrund eines Beschlusses des Bundestages genehmigt. Insoweit werden verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, ob dieses mit Artikel 46 Absatz 3 Grundgesetz vereinbar ist.

#### B. Lösung

In die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird befristet ein § 126a eingefügt, der eine besondere Anwendung der Geschäftsordnung des Bundestages unter den allgemeinen Beeinträchtigungen durch COVID-19 ermöglicht. Die Regelung soll spätestens am 30. September 2020 auslaufen, sofern nicht der Bundestag eine vorherige Aufhebung beschließt.

Durch Ergänzung der Anlage 6 zur GO-BT werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gegen Abgeordnete aufgrund eines Beschlusses des Bundestages genehmigt.

**Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

### „§ 126a

Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) Der Bundestag ist abweichend von § 45 Absatz 1 beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.

(2) Ein Ausschuss ist abweichend von § 67 beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen teilnehmen können.

(3) Die Ausschüsse, einschließlich des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, können ihren Vorsitzenden auch in Sitzungswochen entsprechend § 72 zu Abstimmungen außerhalb einer Sitzung ermächtigen, für Abstimmungen und Beschlussfassungen können in Abweichung von § 48 Absatz 1 Satz 1 auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden.

(4) Öffentliche Ausschussberatungen und öffentliche Anhörungssitzungen können auch so durchgeführt werden, dass der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(5) § 126a findet ab 30. September 2020 keine Anwendung mehr. Vor diesem Datum kann die Regelung jederzeit durch Beschluss des Bundestages aufgehoben werden.“

2. Nach Nummer 6 der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Beschluss des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012), wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Der Deutsche Bundestag genehmigt die Anordnungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gegen Mitglieder des Bundestages. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Bundestages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt, zu prüfen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt und ob die Maßnahme die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages unverhältnismäßig beeinträchtigt. Hält er sie in diesem Sinne für nicht oder nicht mehr vertretbar, so kann der Ausschuss im Wege der Vorentscheidung (Nr. 7 dieser Anlage) die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen. Kann der Ausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentre-

ten, so hat der Präsident des Bundestages insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er hat den Ausschuss unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen dürfen durch allgemeine Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, Abgeordnete nicht an der Ausübung ihres Mandats, insbesondere der Anreise zu Sitzungen des Deutschen Bundestages, gehindert werden.“

Berlin, den 25. März 2020

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Patrick Sensburg**  
Vorsitzender

**Patrick Schnieder**  
Berichterstatter

**Dr. Mattias Bartke**  
Berichterstatter

**Thomas Seitz**  
Berichterstatter

**Dr. Florian Toncar**  
Berichterstatter

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatter

**Britta Habelmann**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Thomas Seitz, Dr. Florian Toncar, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann**

### **1. Anlass der Beratung**

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen durch die COVID-9-Epidemie wurde in Gesprächen des Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Vertretern der Fraktionen die Notwendigkeit gesehen, die Funktionsfähigkeit des Bundestages, insbesondere der Gesetzgebung, weiterhin zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie effektiv unterstützt werden und Ansteckungsrisiken durch COVID-19 im Hinblick auf die Durchführung von erforderlichen Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse vermieden werden. Dazu wird vorgeschlagen, in die Geschäftsordnung eine vorübergehend geltende besondere Regelung einzufügen. Weiterhin sollen infektionsschutzrechtliche Maßnahmen gegen Abgeordnete vor dem Hintergrund des Artikels 46 Absatz 3 Grundgesetz durch eine Ergänzung der Anlage 6 zur GO-BT allgemein genehmigt werden.

### **2. Wesentlicher Inhalt und Begründung der Vorlage**

#### **Zu Nummer 1**

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird durch einen neuen § 126a ergänzt. Diese Regelung soll eine besondere Anwendung der Geschäftsordnung des Bundestages unter den Voraussetzungen der allgemeinen Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Epidemie ermöglichen.

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Quorum für die Beschlussfähigkeit des Plenums und der Ausschüsse auf ein Viertel der Mitglieder abgesenkt. Dieses ermöglicht die Durchführung von Plenar- und Ausschusssitzungen mit einer geringeren Anzahl von anwesenden Abgeordneten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass möglicherweise eine größere Zahl von Abgeordneten aufgrund von Schutzmaßnahmen nicht an den Sitz des Bundestages anreisen kann. Zudem werden Erfordernisse der Minimierung von Ansteckungsrisiken berücksichtigt. In Ausschüssen können Mitglieder außerdem über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen teilnehmen.

Gemäß Absatz 3 können die Ausschüsse in entsprechender Anwendung des § 72 GO-BT ihren Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, auch in Sitzungswochen Abstimmungen außerhalb einer Sitzung durchzuführen. Für Abstimmungen und Beschlussfassungen können in Abweichung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 GO-BT auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden. Insoweit wird es erleichtert, außerhalb von Ausschusssitzungen Beschlüsse herbeizuführen.

Nach Absatz 4 wird es ermöglicht, öffentliche Ausschussberatungen und Anhörungssitzungen auch so durchzuführen, dass der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird. Hierdurch wird erreicht, dass öffentliche Ausschussberatungen und öffentliche Anhörungen weiterhin durchgeführt werden können. Es wird sichergestellt, dass unangemessene Ansteckungsrisiken durch die Anwesenheit einer Vielzahl von Personen im Sitzungsraum vermieden werden.

Absatz 5 legt fest, dass die aufgrund der besonderen Situation erforderliche Regelung des § 126a ab dem 30. September 2020 keine Anwendung mehr findet. Der Bundestag kann die Regelung vor diesem Datum jederzeit durch Beschluss aufheben.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Einfügung einer Nummer 6a in die Anlage 6 zur GO-BT werden immunitätsrechtlich relevante Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gegen Abgeordnete aufgrund eines Beschlusses des Bundestages allgemein genehmigt. Damit wird verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, die eine Genehmigung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gegen Abgeordnete lediglich auf der Grundlage von Nummer 15 der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Grundsätze des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten als nicht mit Artikel 46 Absatz 3 Grundgesetz hinreichend vereinbar ansehen. Entsprechend der Regelung in Nummer 15 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten ermöglicht die Neufassung die Überprüfung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gegen Abgeordnete durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Werden infektionsschutzrechtliche Maßnahmen vor dem Hintergrund der Funktionsfähigkeit des Bundestages nicht oder nicht mehr als vertretbar angesehen, kann im Wege der Vorentscheidung die Aussetzung der Maßnahmen verlangt werden. Zudem legt die Regelung nunmehr fest, dass allgemeine Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie etwa Ausgangssperren, Abgeordnete nicht an der Ausübung ihres Mandats, insbesondere der Anreise zu Sitzungen des Deutschen Bundestages, hindern dürfen.

### 3. Beratungsverlauf

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 32. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. März 2020 gemäß § 128 GO-BT und nach Durchführung intensiver vorbereitender Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter über die Ergänzungen der Geschäftsordnung beraten.

Die **Fraktion der AfD** hat beantragt, in dem neuen § 126a Absatz 5 Satz 1 die Datumsangabe „30. September 2020“ durch „31. Mai 2020“ zu ersetzen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Berlin, den 25. März 2020

**Patrick Schnieder**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Thomas Seitz**  
Berichtersteller

**Dr. Florian Toncar**  
Berichtersteller

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Britta Habelmann**  
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.